



BGH Urteil vom 04.11.2015

Überraschendes Urteil zur Inbetriebnahme von PV-Anlagen

Mit Urteil vom 04.11.2015 (VIII ZR 244/14) hat der Bundesgerichtshof die bisherige allgemeine Meinung zum Inbetriebnahmezeitpunkt von Photovoltaikanlagen auf den Kopf gestellt. Nach dem Urteil des Bundesgerichtshof ist nicht das einzelne Solarmodul als Anlage im Sinne des EEG anzusehen, sondern das gesamte Solarkraftwerk mit allen Modulen und Montageeinrichtungen. Folglich kann auch nicht ein einzelnes Modul, sondern nur das Solarkraftwerk als Ganzes wirksam in Betrieb genommen werden.

Der Bundesgerichtshof hatte über einen Sachverhalt zu urteilen, bei dem es um die Inbetriebnahme von Solarmodulen auf Grundlage des EEG 2009 ging. Die Solarmodule waren in einer Lagerhalle auf ein provisorisches Gestell gesetzt und mit einer Glühlampe verbunden worden, die kurzzeitig aufleuchtete (sog. Glühlampentest). Zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber war streitig, ob dieser Vorgang für eine Inbetriebnahme gemäß der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausreichend war. Denn nur wenn dies der Fall ist, hätte sich der Anlagenbetreiber erfolgreich auf die bis zum 31.12.2011 gültigen Vergütungssätze berufen können.

Der BGH hat entschieden, dass eine wirksame Inbetriebnahme durch den Glühlampentest nicht erfolgt ist. Das Gericht beschränkte sich jedoch nicht auf eine Bewertung des Sachverhalts, sondern stellte darüber hinaus weitreichende Erwägungen an, die für viele Anlagenbetreiber Konsequenzen haben können.

Dabei geht der Bundesgerichtshof zunächst davon aus, dass zu einer Anlage im Sinne des EEG mehr gehört als ein einzelnes Modul, das Strom produziert. Der BGH schreibt: „Denn bei einem aus mehreren Modulen bestehenden Solarkraftwerk sollen nach dem betriebstechnischen Konzept sämtliche Module zur Stromgewinnung zusammenwirken. Zudem gehören auch die Befestigungs-

oder Montageeinrichtungen, auf denen die Module angebracht werden, zur Gesamtheit der funktional zum Zweck der geplanten wirtschaftlichen Stromerzeugung zusammenwirkenden technischen und baulichen Einrichtungen.“ (Rz. 23 des Urteils)

Hieraus folgt, dass ein einzelnes Modul oder auch mehrere einzelne Module nicht wirksam in Betrieb genommen werden können, sondern nur das „fertige“ Solarkraftwerk als Ganzes.

Die zukünftige Rechtspraxis muss zeigen, welche Auswirkungen sich auf die Betreiber von Photovoltaikanlagen ergeben, welche auf Grundlage des EEG in Betrieb genommen worden sind. Aus Sicht zahlreicher Anlagenbetreiber ist jedenfalls das Vertrauen, das viele Investoren den gefestigten Entscheidungen von Gerichten sowie der Clearingstelle EEG entgegenbrachten, erheblich in Mitleidenschaft gezogen worden.

22.12.2015

Kanzlei für Solarenergie-Recht
Rechtsanwalt Dr. Thomas Binder
Jägerhäusleweg 23
79104 Freiburg
Tel. 0761/4589575-0
Fax 0761/4589575-9
www.pv-recht.de
E-Mail: binder@pv-recht.de